

## Bundesrathsbeschluß

betreffend

### Abänderung des Artikels 10 der Transportordnung für die schweizerischen Posten.

(Vom 4. Juli 1882.)

---

Der schweizerische Bundesrath,  
auf den Antrag seines Post- und Eisenbahndepartements,  
beschließt:

Der Artikel 10 der Transportordnung für die schweizerischen Posten, vom 10. August 1876\*), wird abgeändert wie folgt:

#### Art. 10. Aufgabezeit.

- 1) Die Kreispostdirektionen haben den Schluß der Aufgabezeit für Postgegenstände, welche am Schalter abgegeben, resp. in den beim Postlokal befindlichen Briefeinwurf gelegt werden, möglichst kurz festzustellen, d. h. möglichst nahe an den Postabgang zu verlegen.

Unter keinen Umständen darf ohne Zustimmung der Oberpostdirektion vorgeschrieben werden, daß einzuschreibende Gegenstände aller Art (rekommandirte

---

\*) Siehe eidg. Gesetzsammlung, neue Folge, Band II, Seite 401.

und chargirte Briefpostsendungen, Fahrpoststücke, Geldanweisungen, Einzugsmandate) länger als eine Stunde, gewöhnliche Briefpostgegenstände länger als eine halbe Stunde vor Abgang der Post (vom Postlokale ab gerechnet) aufzugeben seien.

- 2) Für Posten, welche außerhalb der gewöhnlichen Dienststunden (Art. 11 hienach) abgehen, tritt die Schlußzeit am Schalter, sowie auch, wo nichts anderes bestimmt ist, die letzte Leerung des Briefeinwurfes mit Schluß der gewöhnlichen Dienststunden ein.
- 3) Bezüglich der Nachnahmen werden die Bestimmungen vom Artikel 52 der gegenwärtigen Verordnung vorbehalten.

Bern, den 4. Juli 1882.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Bundespräsident:

**Bavier.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**

---

## **Bundesrathsbeschluß betreffend Abänderung des Artikels 10 der Transportordnung für die schweizerischen Posten. (Vom 4. Juli 1882.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1882
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	35
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	08.07.1882
Date	
Data	
Seite	418-419
Page	
Pagina	
Ref. No	10 011 569

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.